

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 134.

Dinstag den 8. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1754. (2) Nr. 147. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustädter Kreise befindlichen Gült Gairach. — Am 2. Jänner 1843, Vormittags um 10 Uhr, wird im Delegationswege bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt der öffentliche versteigerungsweise Verkauf der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustädter Kreise befindlichen, Gült Gairach, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vorgenommen werden. — §. 1. Der Ausrufspreis der genannten Gült ist auf den Betrag von 6816 fl. 30 kr., lese: Sechs Tausend Acht Hundert Sechzehn Gulden 30 kr. in Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Die Gült Gairach ist 15 Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und 5 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, hat zehn steuerbare Unterthanen, wozu unter acht Ganzhübler und zwei Fischerfreihöfen begriffen sind, dagegen kein eigenes Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch keine Wirthschaftsgründe, sondern lediglich folgende Dominical-Nutzungen, und zwar nach Abzug des Künstels jährlich: a) an unveränderlichem Urbazins 10 fl. 49 kr. 2 $\frac{3}{4}$ dl.; b) an unwiderstlicher Roboth-Reluition 25 fl. 12 kr.; c) an Sinsgetreide 6 Megen 20 $\frac{1}{2}$ Maß Weizen, und 12 Megen 24 Maß Haber; d) an Kleinrechten $\frac{1}{2}$ Rtg. $\frac{1}{2}$ Pamm, 24 $\frac{1}{2}$ Hühnel, 136 Eier, 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Spinnhaar; e) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10%, bei Besitzveränderungen durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3% von der reinen

Grundschatzung zu entrichten; f) die Schirmbriefstaren werden nach den Unterthans-Verträgen bezogen; g) gehört zu dieser Gült auch der Garben-, Sack- und Jugendzehent in den Ortschaften Loog, Praprettn und Verhou in der Pfarre Ratschach, dann Gimpel, Mertvitz, Duorz, Smarzna und bei dem Gute Untererkenstein in der Pfarre Savenstein, so wie auch der ganze Weinzehent in dem Weingebirge Verhouska gora in der Pfarre Ratschach. Diese Zehente sind dermal um jährliche 312 fl. 44 kr. C. M. verpachtet. — §. 3. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain zum Realitenbesitze geeignet ist; jenen christlichen Käufern, welche diese Gült unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelsähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentaxe für die Person des Käufers und seiner in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht der erkauften Gült zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mithin 681 fl. 39 kr., lese: Sechs Hundert Achtzig Einen Gulden 39 kr. C. M. bei der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haf-

tungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Centralcasse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcasseämtliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — §. 5. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Erstehrer angesehen und behandelt werden würde. — §. 6. Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Gült in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibende zweite Hälfte hingegen kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze in halbjährlichen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, an welchem die erkaufte Gült mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der Gült mit ihren Bestandtheilen können bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt eingesehen werden. — §. 8. Jenen Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Kreisamte in Neustadt einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen

aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offertent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und endlich muß dasselbe d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offertenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offertent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offertent als Bestbieter zu betrachten sey. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 23. October 1842.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1779. (2) Nr. 17805.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Laibacher k. k. Kreisamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lip-

piza und Pröstranegg in den elf Monaten des Verwaltungsjahres 1843, d. i. seit 1. December 1842 bis Ende October 1843 erforderliche Haferbedarf von 11500 Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar: 1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht, oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Megen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar nach Pippiza im Monate December 1842, 3500 Megen; Jänner 1843, 1500 Megen; März 1843, 1000 Megen; zusammen 6000 Megen; und nach Pröstranegg im Monate December 1842, 3000 Megen; Jänner 1843, 1500 Megen; März 1843, 1000 Megen; zusammen 5500 Megen. — 3. Hat der Lieferungs-Übernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche den k. k. Hofgestüt-ämte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4. Wird am 14. November 1842 bei diesem k. k. Kreis-ämte um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 12. oder 13. November d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüt-amtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem lektbekannten Wiener-Börsencurse oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 14. November 1842 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen

sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parteien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungs-Übernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem andern, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestüt-ämte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 21 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstkammerramtes erfolgt. — Wird diese Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 31. December 1842 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestampelte Quittung zu erhalten. — 9. Das 10 percentige Hafer-Quantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10. Im Falle als

zwischen dem k. k. Hofgestütamt und dem Lieferanten in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Anspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haserparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12. Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. Karster Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. November 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1773. (2) Nr. 7981.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Börer, recte Svetiz, Vormund der minderjährigen Franz und Helena Börer, in die öffentliche Versteigerung des zu dem Franz Börer'schen Nachlasse gehörigen, auf 60 fl. geschätzten $\frac{1}{3}$ Gemeintheiles sub Map.-Nr. 162, und des $\frac{2}{3}$ Gemeintheiles sub Map.-Nr. 161 gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 28. November 1842, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realitäten nur um den Schätzungsbetrag oder darüber hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. October 1842.

3. 1778. (2) Nr. 7910.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Feilbietung der zur Ferdinand Suppanzschitsch'schen Concur's-Masse gehörigen, auf 83 fl. 36 kr. bewertheten Fahrnisse, bestehend in Einrichtungsstücken eines Specerei-Gewölbes, gewilliget, und zu deren Vornahme der 16. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, anberaumt worden. — Laibach am 18. October 1842.

3. 1749. (3) Nr. 8233.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß die über Einscheiden des Heinrich Duenzler wider Andreas Lukmann, pto. 1000 fl., auf den 31. October und 28. November l. J., dann 9. Jänner 1843 angeordnete executive Feilbietung der, dem Andreas Lukmann gehörigen Hube sistirt worden sey. — Laibach am 29. October 1842.

3. 1740. (3) Nr. 7487.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia Wetsch'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des zu ihrem Verlasse gehörigen, hier am Gruberschen Kanale liegenden gemauerten Wirthschaftsgebäudes sammt dem kleinen Wiesflecke, in dem Schätzungswerthe von 813 fl. 40 kr. gewilliget, und zu diesem Ende die Tagsatzung auf den 21. November l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn diese Realitäten bei dieser Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, sie bei denselben auch unter dem Schätzwerte, jedoch nur gegen Ratification von Seite dieser Obervormundschaftsbehörde hintangegeben würden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur, oder in der Kanzlei des Dr. Grobath eingesehen werden können. — Laibach am 8. Oct. 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1756. (3) Nr. 161.

Conservations-Überlassung.

Zur Überlassung der laut Verordnung der 1861. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 18 d. M., 3. 7746, im Sitticherhofe bewilligten, und auf 193 fl. 57 kr. veranschlagten Conservationsarbeiten, wird am 11. November d. J. Vormittag um 9 Uhr bei dem gefertigten Verwaltungsamte im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates Umgebung Laibachs eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden hiezu eingeladen, und können die Bedingnisse und Devisen auch vorläufig einsehen. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter. Laibach am 20. October 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1783.

Pr. Nr. 1312.

K u n d m a c h u n g.

Um der Geld-Circulation die thunlichste Erleichterung zu verschaffen, hat die Bank-Direction beschlossen, die Provisions-Gebühr bei Anweisungen von, — und an die Bank-Filial-Cassen auf nachstehende Art herabzusetzen, und zwar:

bei Brünn	auf $\frac{1}{20}$ %	oder	30 Kr. pr. Mille
„ Grätz	„ $\frac{1}{20}$ %	„	30 „
„ Linz	„ $\frac{1}{20}$ %	„	30 „
„ Ofen	„ $\frac{1}{16}$ %	„	37 $\frac{1}{2}$ „
„ Prag	„ $\frac{1}{16}$ %	„	37 $\frac{1}{2}$ „
„ Triest	„ $\frac{1}{12}$ %	„	50 „
„ Innsbruck	„ $\frac{1}{10}$ %	„	1 fl. —
„ Temeswar	„ $\frac{1}{8}$ %	„	1 fl. 15 „
„ Lemberg	„ $\frac{1}{6}$ %	„	1 fl. 40 „
„ Hermannstadt	„ $\frac{1}{5}$ %	„	2 fl. —

— Diese Provisions-Herabsetzung beginnt vom 2. November 1842. — Wien am 27. Oct. 1842.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.

Johann Bapt. Benvenuti,
Bankdirector.

3. 1781.

Nr. 26376.

Verlautbarung

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Das Eigenthum der dem John Seidel, Handelsmann aus New-York, verliehenen ausschließenden Privilegien: vom 14. October 1839 auf die Erfindung einer Dreschmaschine, vom 18. Mai 1841 auf die Verbesserung dieser Dreschmaschine, und vom 15. Jänner 1842 auf die Erfindung einer Mais-Dreschmaschine, ist nach dessen Tod durch Erbrecht auf dessen Witwe, Caroline Seidel, zu einem Drittheile, und auf dessen drei Kinder, Johann Baptist, Caroline und Klara, zu zwei Drittheilen übergegangen. — Welches in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. October 1842.

Joh. Nep. Praxisch Ritter v. Znamerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1785.

(1)

Nr. 454.

K u n d m a c h u n g.

zur Besetzung der Stelle des Freiherrlich v. Pazarrin'schen Stiftungschirurgen zu Gurksfeld oder Haselbach in Unterfrain. — Für die ständische Hauptpfarr Haselbach, und für die aus derselben entstandenen neuen Curation Gurksfeld, Zirkle und Großdorn ist ein eigener Chirurgus gestiftet, der in Gurksfeld oder Haselbach

wohnen muß, und die Verpflichtung hat, jeden kranken Bauer und Pfarrgenossen im ganzen Umfange der obbesagten Curatbezirke, sobald er berufen wird, sogleich zu besuchen, und ihm unentgeltliche schleunige Hilfe zu leisten.

— Dermal ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 175 fl. C. M., und die weitere Obliegenheit verbunden, über die wirkliche Verwendung von 33 fl. C. M., die ihm jährlich auf Medicamenten für arme Kranke werden verabfolgt werden, und über die wirkliche Verabfolgung der Arzneien sich jährlich gehörig auszuweisen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden sonach aufgefordert, ihre an diese ständisch Berordnete-Stelle stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen hierorts einzureichen, und sich in denselben über ihr Alter, Vaterland, Studien, Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, bisher geleistete Dienste, Moralität, und mit dem Befugnißdiplom zur Ausübung der Chirurgie gehörig auszuweisen, und es wird nur noch bemerkt, daß diese Stelle von jener eines ebenfalls dort zu bestehen habenden Bezirks-Wundarztes, vermög hohen Gubernial-Decretes vom 11. December 1828, Nr. 27636, fortan getrennt bleiben soll. — Von der krainisch-ständisch Berordneten-Stelle. Laibach am 30. October 1842.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,
ständischer Expeditor.

3. 1755.

(1)

ad Nr. 26628. Nr. 274.

St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g.

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in den Gemeinden Dobrigno, Susana und Saline, im Rentbezirke Veglia gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 28. September 1842, Nr. 6579 P. P., wird am 28. November 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung der nachbenannten, theils dem Cameral-, theils dem Religions- und Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Dobrigno gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. des Acker- und Weidegrundes Seravadigna oder Dollaz S. Filippo, im Flächenmaße von beiläufig 710 □ Klafter und geschätzt auf 14 fl. 50 Kr.; — 2. des Waldgrundes Plasnizza, im Flächenmaße von beiläufig 3 Foch 77 □ Klafter und geschätzt auf 26 fl. 45 Kr.; — 3. des Weidegrundes Margutizza, im Flächenmaße

von beiläufig 1 Joch 483 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 21 fr.; — 4. des Weidegrundes des Margulizza, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch 908 □ Klafter und geschätzt auf 23 fl. 10 fr.; — 5. des Ackergrundes Dolcich za Lug I.mo, im Flächeninhalte von beiläufig 504 □ Klafter und geschätzt auf 5 fl. 50 fr.; — 6. des Ackergrundes Dolcich za Lug II.do. im Flächenmaße von beiläufig 354 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 5 fr.; — 7. des Weidegrundes Opatie, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch 1259 □ Klafter und geschätzt auf 39 fl. 20 fr.; — 8. des Weidegrundes Dermunine I.mo, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 846 □ Klafter und geschätzt auf 43 fl. 10 fr.; — 9. des Weidegrundes Dermunine II.do, im Flächeninhalte von beiläufig 1001 □ Klafter und geschätzt auf 7 fl. 40 fr.; — 10. des Acker- und Weidegrundes Capella, im Flächeninhalte von beiläufig 1 Joch 50 □ Klafter und geschätzt auf 15 fl. 50 fr.; — 11. des Acker- und Weidegrundes Bocsvár, im Flächeninhalte von beiläufig 1523 □ Klafter und geschätzt auf 15 fl. 5 fr.; — 12. des Weidegrundes Loquain, im Flächeninhalte von beiläufig 533 fl. □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 15 fr.; — 13. des Ackergrundes Bollanesine, im Flächenmaße von beiläufig 619 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 35 fr.; — 14. des Acker- und Nebengrundes Ujessin, im Flächeninhalte von beiläufig 479 □ Klafter und geschätzt auf 7 fl. 30 fr.; — 15. des Gartens Rag, im Flächeninhalte von beiläufig 188 □ Klafter und geschätzt auf 1 fl. 10 fr.; — 16. des Weidegrundes Strani, im Flächeninhalte von beiläufig 1377 □ Klafter und geschätzt auf 8 fl. 33 fr.; — 17. des Weidegrundes Percovi, im Flächeninhalte von beiläufig 38 Joch 214 □ Klafter und geschätzt auf 372 fl. 49 $\frac{1}{4}$ fr.; — 18. des Weidegrundes Cestah, im Flächeninhalte von beiläufig 11 Joch 674 □ Klafter und geschätzt auf 117 fl. 40 $\frac{1}{4}$ fr.; — 19. des Weidegrundes Hrestalosca, im Flächeninhalte von beiläufig 2 Joch 861 □ Klafter und geschätzt auf 41 fl. 5 fr.; — 20. des Weidegrundes Dermunich, im Flächeninhalte von beiläufig 4 Joch 870 □ Klafter und geschätzt auf 59 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr.; — 21. des Weidegrundes Verhi, im Flächeninhalte von beiläufig 14 Joch 1597 □ Klafter und geschätzt auf 183 fl. 15 fr.; — 22. des Weidegrundes Dermunich na Stupize, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 218 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 35 fr.; — 23. des Weidegrundes

Dermun poli Crique, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 744 □ Klafter und geschätzt auf 21 fl. 10 fr.; — 24. des Waldgrundes Balisniaki, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 887 □ Klafter und geschätzt auf 55 fl. 25 fr.; — 25. des Acker- und Weidegrundes Brasiza, im Flächenmaße von beiläufig 640 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 10 fr.; — 26. des Weidegrundes Dolova, im Flächenmaße von beiläufig 2 Joch 571 □ Klafter und geschätzt auf 35 fl. 45 fr.; — 27. des Weidegrundes Plovanič, im Flächeninhalte von beiläufig 749 □ Klafter und geschätzt auf 5 fl. 50 fr.; — 28. des Weidegrundes Plassina, im Flächeninhalte von beiläufig 1 Joch 764 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 35 fr.; — 29. des Weidegrundes Ponta Sillo, im Flächenmaße von beiläufig 1200 □ Klafter und geschätzt auf 2 fl. 15 fr.; — 30. des Ackergrundes Rasovna, im Flächenmaße von beiläufig 405 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 42 fr.; — 31. einer eingestürzten Kapelle, genannt S. Pietro in Castello di Dobrigno, im Flächenmaße von beiläufig 9 □ Klafter und geschätzt auf 1 fl. 50 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalspreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Be-

trag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem bezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Mißbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf Jahresraten abtragen, wenn der Ersterkungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersterhers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Erkmessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationstheiligen insbondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem

k. k. Wald- und Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Triest am 5. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1780. (1) Nr. 2699.

K u n d m a c h u n g.

Die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine hierortige Vorstellung mit hohem Decret vom 4. October 1842, Z. 35929/1,628 bewilligt, daß zu den bereits bestehenden zwei Mallopostfahrten noch ein Brieffpostkurs in der Woche zwischen Laibach und Agram errichtet werde. — Demgemäß wird vom 1. Dec. 1842 angefangen die Abfertigung dieser Brieffpost von Laibach jeden Donnerstag Nachmittags um 3 Uhr, und die Ankunft in Agram am Freitag um 12³/₄ Uhr Mittags; die Absendung von Agram dagegen jeden Mittwoch um 3 Uhr Nachmittags und die Ankunft in Laibach Donnerstag um 12³/₄ Uhr Mittags erfolgen, was hiemit öffentlich kund gemacht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach den 2. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1751. (1) Nr. 4588.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Petritsch von Märtensbach in die executive Versteigerung der, dem Andreas Ule von Wesulak, sub Urb. Nr. 497 zinsbaren, auf 359 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten ¹/₃ Hube, wegen schuldigen 21 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es werden hiezu drei Tagfahrten, auf den 5. December 1842, 9. Jänner und 4. Februar 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wesulak mit dem Beisatze bestimmt, daß falls die gedachte ¹/₃ Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um oder über die Schätzung, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hieamt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 7. October 1842.

3. 1757. (1) Nr. 353.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Glödnitz wird hie mit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Alex Kerschitsch von Bodig, durch Dr. Burger, wider Simon Suppani von ebendort, wegen aus dem Urtheile Ado. 28. April 1. J.,

Z. 182, Schuldiger 200 fl. 36 fr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequirten gehörigen, zu Boditz gelegenen, der Herrschaft Flödnitz sub Rect. Nr. 647 dienstbaren, gerichtlich auf 1486 fl. 48 fr. bewertheten Halbhube, wie auch der gepfändeten auf 6 fl. 2 fr. geschätzten Forderungen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 22. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung die bezeichneten Gegenstände nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Flödnitz am 22. August 1842.
Anmerkung Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1766. (1) Nr. 2665.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einsprechen des Franz Maehortschitsch von Senofetsch, in seiner Executionsache wider Anton Zhechoun von Niederdorf, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 7. December 1838, schuldigen 72 fl. 30 fr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Executen gehörigen, in Niederdorf gelegenen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 101/29 dienstbaren Halbhube sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 2773 fl. 5 fr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 24. November, 24. December d. J. und 25. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden seyen, daß die Hypothek nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen können während der Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 23. September 1842.

Z. 1767. (1) Nr. 2549.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey in der Executionsache des Hrn. Mathias Gollmeyer, Bezirks-Commissärs und Richters in Sefana, wider Joseph Simonschitsch in St. Michel, pto. schuldiger 179 fl. 30 fr., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Staats-herrschaft Uecklsberg sub Urb. Nr. 988 dienstba-

ren, auf 3280 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Termine auf den 23. November, 23. December k. J. und 24. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Von den Kauflustigen mit dem Beisatze erinnert werden, daß das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract täglich hieramts während der Amtsstunden eingesehen werden können, und keine besonderen Vicitationsbedingungen eingelegt wurden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 17. September 1842.

Z. 1768. (1) Nr. 3416.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Seemann, Realitätenbesizers und Bürgers zu Gottschee, als Gesionsär des Andreas und der Maria Plösch, gebornen Jaklitsch, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die Amortisirung der, angeblich in Verlust gerathenen, auf der zu Niederloschin sub Cons. Nr. 3 liegenden, dem Grundbuche des Herzogthums Gottschee Rect. Nr. 18 dienstbaren 1/2 Urbarshube intabulirten Schuldscheine, und zwar: des vom Andreas Jaklitsch ausgehenden, auf Andreas und Mina Jaklitsch, auf Erstern pr. 300 fl. auf Letztere pr. 200 fl. lautenden Schuldscheines ddo. 12. Juni 1810, und des von dem nämlichen ausgestellten, und die nämlichen lautenden Schuldscheines ddo. 17. Juli 1826, pr. 210 fl. 32 fr. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß rechtsgültig darzuthun, als sie nach Verstreichung dieser Frist nicht mehr gehört, und die obcitirten Schuldscheine auf weiteres Anlangen für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 8. October 1842.

Z. 1770. (1) Nr. 3546.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem sich bei der am 11. October 1842, zu Niedereitenbach abgehaltenen executiven Feilbietung zu der auf der Sube Nr. 2 intabulirten Forderung pr. 89 fl. 49 fr. kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei der auf den 10. November 1842 bestimmten zweiten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben. Welches hiemit allgemein und mit dem Beisatze zur Kenntniß gebracht wird, daß diese Feilbietungstagsatzung in der Bezirksgerichtskanzlei zu Gottschee abgehalten werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 28. October 1842.